

Satzung des Schulvereins der Grundschule Hasenweg e.V.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Hasenweg e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hasenweg. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Grundschule Hasenweg und an Träger der freien Jugendhilfe, die Angebote an der Schule, z.B. im Rahmen der Ganztätigen Bildung und Betreuung (GBS) verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins fördern will.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller mit einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstands über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (5) Geleistete Beiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des aktuellen Rechnungsjahres.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied nach Mahnung per Einschreiben länger als 2 Monate mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und begründet. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

§ 4 Mittel

(1) Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Veranstaltungen.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder aus den Einnahmen noch aus dem Vermögen dürfen den Mitgliedern des Vereins Sondervorteile zugewendet oder ihnen für besondere Leistungen, die den Zwecken des Vereins dienen, unangemessen hohe Vergütungen gezahlt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin.

(2) Der Vorstand wird durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten lediglich notwendige Auslagen erstattet.

(6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail oder per Post unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Tage vor der Sitzung.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen mit einer Amtszeit von 2 Jahren.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen ist die Prüfung der Rechnungsführung und des Bestandes des Vereinsvermögens am Ende des Jahres.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens einmal im Rechnungsjahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch E-Mail oder per Post unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Versammlung.

(2) Auf Verlangen von 10 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung des Vorstandes sowie

c) in den übrigen in der Satzung bestimmten Fällen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand

2. zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung kann über die Abwahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder durch Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder entscheiden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Ein Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird wirksam in dem auf den Zeitpunkt des Beschlusses folgenden Rechnungsjahr.

§ 10 Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat zum Ende jeden Rechnungsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist den Rechnungsprüfern/innen unverzüglich nach Aufstellung zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die Einsicht in alle Bücher und Schriftstücke des Vereins zu gewähren und ihnen zu gestatten, die Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins, insbesondere die Kasse und die übrigen baren Mittel des Vereins, zu prüfen und ihnen auf Verlangen die erforderlichen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen. Vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses berichten die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung mündlich und/oder schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschließt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antrag kann nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins den Auflösungsantrag unterzeichnet hat.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Über eine Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ändern, sind dem Finanzamt anzuzeigen.